

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen
 Fachzeitingen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Mag.Bayerl

Durchwahl
 3191

Datum
 17.08.2015

RUNDSCHREIBEN 071/2015

Tabakrecht	Nichtraucherschutz	
Betrifft: Änderung des Tabakgesetzes, des Einkommensteuergesetzes, der Körperschaftssteuergesetzes, des Arbeitsinspektionsgesetzes und des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes		Frist:
Kurzinfo: Der von der Bundesregierung beschlossene Schutz von Nichtraucher wurde nunmehr umgesetzt und wird in Etappen (20.05.2016 bzw. 01.05.2018) in Kraft treten.		

Mit Bundesgesetzblatt 101/2015, veröffentlicht am 13. August 2015, wurden die Änderungen zum Nichtraucherschutz in folgenden Gesetzen geändert:

- Tabakgesetz,
- Einkommensteuergesetz,
- Körperschaftssteuergesetz,
- Arbeitsinspektionsgesetz und
- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz.

ad Tabakgesetz:

Neben Definitionen zu neuen Produkten (Stichwort „elektronische Zigarette“) wird der „Umfassende Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz“ in Räumen geregelt. Wesentlich ist für die Mitgliedsbetriebe im Lebensmittelgewerbe die Bestimmung des **§ 12 Abs. 1 Z. 4**, der das Rauchverbot in Räumen für die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken sowie die in Gastronomiebetrieben für alle des Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche, ausgenommen Freiflächen regelt.

Ausgenommen vom Rauchverbot sind Räume, die ausschließlich privaten Zwecken dienen.

Das **Rauchverbot** gilt auch für **sonstige Räume öffentlicher Orte**, wobei jedoch die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Nebenraum für Raucher einzurichten, sofern gewährleistet ist, dass aus diesem Nebenraum der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird und in dem Raucherraum auch **keine Speisen und Getränke hergestellt, verarbeitet, verabreicht oder eingenommen werden**.

§ 13c verpflichtet die Inhaberinnen bzw. Inhaber der angeführten Räume für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 13b Sorge zu tragen, d.h., dass sie dafür Sorge tragen, dass in den definierten Räumen nicht geraucht wird und der Kennzeichnungspflicht gemäß § 13b entsprochen wird.

Das **Rauchverbot** erstreckt sich auch auf **verwandte Erzeugnisse und Wasserpfeifen**.

Verstöße gegen das Tabakgesetz durch die Inhaberinnen bzw. Inhaber werden als **Verwaltungsübertretung** mit einer **Geldstrafe bis zu € 2.000,00** und im **Wiederholungsfall bis zu € 10.000,00** bestraft.

„**Raucher**“, die in Räumen oder Bereichen rauchen, die dem Rauchverbot unterliegen, begehen eine Verwaltungsübertretung, die mit einer **Geldstrafe bis zu € 100,00** und im **Wiederholungsfall bis zu € 1.000,00** bedroht ist.

Die **Organe der Lebensmittelaufsicht** gemäß den Bestimmungen der §§ 24ff LMSVG haben Verdachtsmomente in Bezug auf eine Übertretung des Tabakgesetzes den für die Vollziehung des Tabakgesetzes zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen.

ACHTUNG:

Das Tabakgesetz sieht **unterschiedliche Termine für das In-Kraft-Treten** vor:

1. **20. Mai 2016**
2. **1. Mai 2018 bis 30. April 2018** (Geltung des § 13d, der die Anwendbarkeit der Regelungen im Zusammenhang mit dem Rauchverbot in den §§ 12, 13, 13a, 13c und 14 auch für verwandte Erzeugnisse und Wasserpfeifen vorsieht.)

ad Einkommensteuergesetz 1988:

Das Einkommensteuergesetz sieht für Betriebe, die gemäß § 12 Abs.1 Z. 4 und § 13 Abs. 2 des Tabakgesetzes bis spätestens 1. Juli 2016 einen umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtrauchererschutz gewährleisten, **eine Prämie in Höhe von 30 %** der getätigten Aufwendungen geltend machen. Nähere Details siehe die Bestimmungen des § 124b Z. 268 EStG.

ad Körperschaftssteuergesetz 1988:

§ 24 Abs. 6 Körperschaftssteuergesetz regelt, dass die Bestimmungen des § 124b Z. 268 sinngemäß auch für Körperschaften anzuwenden sind.

ad Arbeitsinspektionsgesetz 1993:

Die Arbeitsinspektorate haben Verstöße gegen Rauchverbote nach dem Tabakgesetz in Betriebsstätten der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen. Zusätzlich haben sie dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über jedes Kalenderjahr Bericht zu erstatten. Der Bundesminister hat diese in zusammenfassender Darstellung zu veröffentlichen und alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen.

Die Landesinnungen werden gebeten, die Mitgliedsbetriebe über die Änderungen betreffend Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz zu informieren.

Gültig ab/Status:	Beilagen: BGBl. I Nr. 101/2015
Dokumente:	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin